

Keine pauschale Rentenversicherungspflicht für Poolmakler



30.06.2016 – Der Maklerpool Blau Direkt nimmt Stellung zu einem aktuellen Urteil aus München, das für Aufruhr unter Maklern sorgt. "Das Urteil bedeutet nun gerade nicht, dass jeder Makler der mit Pools arbeitet, rentenversicherungspflichtig wird oder gar scheinselfständig ist", erklärt Geschäftsführer **Oliver Pradetto**. "Beides trifft nur unter sehr engen Bedingungen zu."

Oliver Pradetto verweist hier auf die Kriterien der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) für arbeitnehmerähnliche Scheinselbständigkeit.

- Der Makler darf nicht (ohnehin) scheinselfständig sein.
- Er darf keine eigenen Angestellten haben.
- Er bezieht mindestens 5/6 seines Umsatzes von einem Auftraggeber.

"Schon aufgrund dieser Kriterien können maximal Makler betroffen sein, die Ihren gesamten Umsatz über einen einzigen Pool machen", berichtet Oliver Pradetto. "Alle anderen Makler sind per se schon mal raus." Er verweist darauf, dass es sich bei dem aktuellen Urteil aus München um eine Einzelfallentscheidung ohne Pauschalgängigkeit handelt. Das werde in der Urteilsbegründung deutlich. In dieser habe das Gericht darauf klar gemacht, dass der klagende Makler selbst Zusammenhänge offengelegt habe, die ihn speziell von seinem Pool-Partner als wirtschaftlich abhängig erscheinen lässt. (vwh/ku)

Bild: Blau-Direkt Geschäftsführer **Oliver Pradetto**. (Quelle: Blau Direkt)